

Leitfaden zum Nominierungsverfahren für das UNESCO-„Memory of the World“-Programm

Stand: Januar 2018

Voraussetzungen

- Ziel des Programms ist, dokumentarische Zeugnisse von außergewöhnlichem Wert in Archiven, Bibliotheken und Museen zu erhalten und auf informationstechnischen Wegen weltweit zugänglich zu machen.
- Seit 2007 können alle zwei Jahre jeweils bis zu zwei Vorschläge über die Deutsche UNESCO-Kommission zur anschließenden Beratung in den Gremien der UNESCO Paris eingereicht werden. Zusätzlich sind Gemeinschaftsnominierungen möglich, bei denen zwei oder mehrere Länder kooperieren. Diese unterliegen keiner zahlenmäßigen Beschränkung.
- Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen, Institute, Einrichtungen, Verbände und Nichtregierungsorganisationen.

Nominierungsverfahren

Schritt 1: Kurzexposé

Für die Prüfung, ob eine Nominierungsidee aussichtsreich ist, ist als erster Schritt ein aussagekräftiges **Kurzexposé (1-2 Seiten)** erforderlich, das zu allen folgenden Punkten Angaben macht:

- **Authentizität durch** Herkunftsnachweis, Expertenbestätigung (existiert Original z.B. Autograph, Manuskript, Handschrift, Foto, Film; falls nein, ist Verlust/Zerstörung belegbar?
Gibt es ggfs. Erstdruck, erste (älteste) Kopien, wie belegbar?)
- **Weltweite Bedeutung** in globaler, regionaler oder nationaler Wirkungsgeschichte, welche Wirkung hat bzw. haben das oder die Dokumente
- **Einzigartigkeit**, nachgewiesen durch wissenschaftlich begründeten Vergleich
- **Unersetzlichkeit** –

sowie zu mindestens *einem* der folgenden Kriterien:

- **Epoche:** Entstehungszeit , z.B. 'das erste seiner Art'
- **Ort – Personen:** kultureller und sozialer Kontext, kritische Übergänge, Umbrüche, Rolle von Individuen/Gruppen
- **Thema:** Bedeutung, Reichweite des Themas, Charakter als Spiegel der Zeitläufe
- **Form und Stil:** inhaltlich-geschichtlicher, künstlerisch-ästhetischer, linguistischer oder stilistischer Wert

Weitere Gesichtspunkte zum **Kontext** und der vergleichenden Analyse, die zu beachten sind:

- Seltenheit mit Begründung auf Basis des Forschungsstandes
- Integrität des Dokuments: Erhaltungsgrad
- Gefährdung: ist der Bestand gefährdet?

Das Kurzexposé ist dem **Deutschen Nominierungskomitee „Memory of the World“** (Expertengremium der Deutschen UNESCO-Kommission) bis zum **31. Mai** (Frist) eines jeden Jahres vorzulegen. Das Komitee prüft und bewertet die deutschen Vorschläge für das Weltregister in der Regel einmal im Jahr (Herbst). Die Antragsteller werden im Nachgang der Sitzung über die Beschlussfassung des Komitees informiert.

Schritt 2: Begutachtung durch das deutsche Nominierungskomitee

Im Fall einer **ersten positiven Bewertung** durch das Deutsche Nominierungskomitee ist eine **Langfassung** für einen Antrag an die UNESCO von der Institution, die für das dokumentarische Gut verantwortlich ist oder die Nominierung fachlich erstellt, in englischer Sprache zu erstellen (**ca. 10-15 Seiten, mit einschlägiger Dokumentation, auf Basis des von der [UNESCO vorgegebenen Formulars](#)**).

Der Langfassung des Nominierungsvorschlags ist unter anderem ein **Managementplan** beizufügen, der faktische Maßnahmen zum Erhalt des dokumentarischen Gutes gemäß seiner Bedeutung und Natur sowie Angaben zur Finanzierung, vorhandener Expertise, physischer Konservierungsumgebung sowie zu Katastrophenschutz-Vorsorgemaßnahmen umfasst.

Schritt 3: Prüfung der Langfassung

Das Deutsche Nominierungskomitee „Memory of the World“ prüft diese Langfassung abschließend, gegebenenfalls mit qualifizierter Rückmeldung an die Antragsteller, und legt den Zeitpunkt der Einreichung bei der UNESCO fest (**zweites positives Votum**).

Schritt 4: Einreichung bei der UNESCO

Jeder Mitgliedstaat der UNESCO kann alle zwei Jahre zwei Nominierungen für das „Memory of the World“-Register einreichen (2020 – 2022 – 2024 etc. jeweils Ende März). Die Einreichung bei der UNESCO erfolgt ausschließlich durch die Deutsche UNESCO-Kommission, nachdem die Mehrheit der Mitglieder des Nominierungskomitees der Endfassung des Nominierungstextes zugestimmt hat.

Schritt 5: Prüfung durch die UNESCO

Nach Einreichung wird das nominierte Dossier vom Subkomitee (Register-Sub-Committee) des Internationalen Beraterkomitees (International Advisory Committee – IAC) begutachtet und mit Empfehlungen an das IAC übermittelt.

Schritt 6: Beratung und Entscheidung

Das IAC berät über die Aufnahme des eingereichten Dossiers jeweils im Folgejahr der Einreichung (2021 – 2023 – 2025 etc.). Die endgültige Entscheidung obliegt der Generaldirektorin der UNESCO.

Faktische Konsequenzen der Aufnahme in das Register: Selbstverpflichtung der Nominierenden

- Die Institutionen, die das Dokumentenerbe beherbergen, verpflichten sich, für die Erhaltung ihres dokumentarischen Erbes zu sorgen und den weltweiten Zugang mit Hilfe modernster Technologien zu ermöglichen.
- Jedes Jahr ist vom institutionellen Träger ein Kurzbericht über die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aktivitäten in Bezug auf das Dokumentenerbe zu erstellen und an das Sekretariat der Deutschen UNESCO-Kommission zu übermitteln.
- Ein Managementplan ist Voraussetzung für die Registrierung.
- Im Falle einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen ist in äußerster Konsequenz eine Entfernung des Eintrags aus dem „Memory of the World“-Register möglich.